



Schulverein der GERHART-HAUPTMANN-SCHULE Stockelsdorf

Schulverein der GHS Stockelsdorf Breslauer Str. 12 23617 Stockelsdorf

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Gerhart-Hauptmann-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in 23617 Stockelsdorf. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Durch den Verein werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung verfolgt.
2. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und der Vorstand, sowie die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung:
 - Eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen Lehrerschaft und Erziehungsberechtigten herzustellen und zu fördern.
 - Er will insbesondere Fragen der Erziehung fördern und orhaben, die den Unterricht und die schulische Gemeinschaft wirksam beleben und vertiefen, fördern.
 - Geldmittel für zusätzliche Materialien und Voraussetzungen für pädagogische Maßnahmen und sinnvolle Ausgestaltung der Schullinnen- und Außenräume zu beschaffen und bereitzustellen. Die Mittel sollen in der Regel nicht für schulübliche Lernmittel eingesetzt werden, deren Anschaffung den Eltern obliegt oder andere Mittel zur Verfügung stehen.
 - Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Gerhart Hauptmann Schule zur Verwirklichung o.g. Zwecke
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und werden erwirkt durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Spendensammmlungen auf Veranstaltungen
 - zweckgebundene Spenden dürfen nur für den aufgeführten Zweck verwendet werden und die Bestimmung der Ausgabe obliegt der betreffenden Arbeitsgruppe bzw. dem Projektteam.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt.
2. Den schriftlichen Antrag nimmt der Vorstand entgegen und entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
 - a) Ein Austritt ist in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfordert eine einmonatige Kündigungsfrist und ist nur in schriftlicher Form möglich. Eine Abweichung im Einzelfall bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
 - b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt und mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung zugestimmt wird. Mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied

die Gelegenheit gegeben werden sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Wenn ein Mitglied während der Dauer eines Jahres keine Beiträge geleistet hat, ohne dass dafür wichtige Gründe geltend gemacht werden können, so kann er ohne Anhörung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Sofern keine Geschwisterkinder die Gerhart-Hauptmann-Schule weiter besuchen, erlischt mit Schulaustritt automatisch die Schulvereinsmitgliedschaft.

6. Mit dem Tode des Austritts oder Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand, dieser setzt sich zusammen aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- 1 Beisitzer

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende (1. Vorsitzende) oder der Stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende), vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Geschäftsjahre gewählt. In der ersten Mitgliederversammlung werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart auf 2 Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer auf 1 Geschäftsjahr, danach erfolgt im Wechsel eine Wahl auf 2 Geschäftsjahre

4. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, §8 gilt entsprechend. Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Wiederwahlen und Ersatzwahlen des Vorstands sind zulässig.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt darin eine Aufgabenverteilung und Zuständigkeit fest.

8. In Einzelfällen sind Entscheidungen über Ausgaben bis zu einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe allein durch den Vorstand möglich

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Organ mit umfassender Zuständigkeit, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen es vom Vorstand verlangt. Der geschäftsführende Vorstand muss binnen 3 Wochen, gerechnet vom Eingangsstempel der Begründung, die Mitgliederversammlung einberufen.

4. Eine Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand einberufen, die Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt 2 Wochen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung im Einzelfall nicht eine andere Regelung bestimmt. Eine Satzungsänderung oder Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresabrechnung und der jährliche Tätigkeitsbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und der Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und

berichten schriftlich über die Überprüfung der Jahresrechnung.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner (falls es in der Satzung nicht anders bestimmt ist) über:

- den Auftrag und das Konzept des Vereins
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Beitragsordnung
- die unter § 4, 8. genannte Ausgabenhöhe
- Haushaltsplan
- Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung

§ 6 Gewinn- und Vermögensbildung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten.

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das 1. Geschäftsjahr läuft vom 27.11.2007 bis 31.07.2008

Die folgenden Geschäftsjahre laufen vom 01.08. bis 31.07.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Nachwahlen

Nachwahlen bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind möglich. Eine Nachwahl muss durchgeführt werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gem. § 7 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende alleinvertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gerhart-Hauptmann-Schule, Stockelsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Erziehung und Bildung.

Stockelsdorf, den 15.05.2018